

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 5 R 146/13 B**

L 6 R 252/12 WA (LSG Rheinland-Pfalz)  
S 8 R 473/07 (SG Speyer)

.....,

Kläger, Antragsteller und  
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,  
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2013 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r  
und den Richter K a r m a n s k i  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. Januar 2013 wird als unzu-  
lässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die  
Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu  
bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-  
ichtlichen Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 30.1.2013 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens im Berufungsrechtsstreit L 6 R 264/07 als unzulässig verworfen.
- 2 Dagegen wendet sich der Kläger mit einem von ihm selbst unterzeichneten Faxschreiben vom 1.4.2013, das am 15.4.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen ist und in dem er auf seine prekäre finanzielle Situation hinweist. Diese Eingabe fasst der Senat als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des LSG und als Prozesskostenhilfesuch für das Beschwerdeverfahren nebst Beordnung eines Rechtsanwalts auf.
- 3 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes setzt die Bewilligung von PKH voraus, dass nicht nur der Antrag, sondern auch die Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen auf dem hierfür vorgeschriebenen Vordruck innerhalb der Rechtsmittelfrist beim BSG eingereicht werden (*BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BVerwG Buchholz 310 § 166 VwGO Nr 38; BFHE 193, 528; BGH Beschluss vom 9.7.1981 - VII ZR 127/81 - VersR 1981, 884*). Die Frist für die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde beträgt bei Zustellung des angefochtenen Urteils außerhalb des Geltungsbereichs des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) drei Monate (§ 160a Abs 1 S 2, § 64 Abs 2 SGG, entsprechend § 87 Abs 1 S 2 SGG, *BSGE 40, 40 f = SozR 1500 § 160a Nr 4; Senatsbeschluss vom 11.6.2013 - B 5 R 72/13 B - RdNr 6*). Obwohl er im angefochtenen Urteil in den zutreffenden Erläuterungen zur PKH ausdrücklich darüber belehrt worden ist, hat der Kläger den Vordruck nicht bis zum Ablauf der dreimonatigen Beschwerdefrist vorgelegt, die für ihn nach Zugang des Urteils am 1.4.2013 (Datum der Beschwerdeschrift) am 2.4.2013 begann (§ 64 Abs 1, § 63 Abs 2 S 1 SGG iVm § 189 Zivilprozessordnung <ZPO>) und am 1.7.2013 endete (§ 160a Abs 1 S 2, § 64 Abs 2 SGG). Da somit PKH nicht zu bewilligen war, hat er nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO auch keinen Anspruch auf Beordnung eines Rechtsanwalts.
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde entspricht nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Denn der Kläger kann, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte (§ 73 Abs 4 SGG) einlegen lassen.
- 5 Auf die genaue Beachtung der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung ist der Kläger in der Eingangsbestätigung der Geschäftsstelle des BSG vom 16.4.2013 besonders hingewiesen worden.



- 6 Das nicht formgerechte Rechtsmittel ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)